

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS FEBRUAR 2026

Art 13, 14 DSGVO

Beim Einsatz einer Körperkamera anlässlich der Fahrscheinkontrolle müssen dem betroffenen Fahrgast bestimmte Informationen unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

EuGH 18. 12. 2025, C-422/24 | *Storstockholms Lokaltrafik*

SL erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste in Stockholm (Schweden). Das Unternehmen hat seine Fahrkartenkontrolleure mit Körperkameras ausgestattet, die eingesetzt werden, um Fahrgäste zu filmen, die bei der Fahrkartenkontrolle über keinen gültigen Fahrschein verfügen und denen mithin eine Strafgebühr auferlegt wird. Der Einsatz dieser Kameras hat die Verhinderung und Dokumentation von Drohungen und Gewalt gegen die Kontrolleure sowie die Feststellung der Identität von Fahrgästen, die eine Strafgebühr zahlen müssen, zum Ziel. Die Kameras verfügen über einen sogenannten Ringspeicher, was bedeutet, dass automatisch nach einer bestimmten Zeit das gesamte Aufnahmematerial entfernt wird. Nach der Entfernung wird das aufgezeichnete Material gelöscht. Ursprünglich wurde das aufgezeichnete Material zwei Minuten lang gespeichert, aber im Laufe der Überprüfung durch die Behörde wurde diese Zeit auf eine Minute verkürzt. Die Fahrkartenkontrolleure können jedoch per Knopfdruck die automatische Entfernung abbrechen und so sicherstellen, dass die Aufzeichnung nicht gelöscht wird. In diesem Fall werden auch die in der Kamera gespeicherten Informationen mittels der Voraufzeichnungstechnik gespeichert, mit der Informationen während der dem Knopfdruck durch den Kontrolleur vorausgehenden Minute aufgezeichnet werden. Die Fahrkartenkontrolleure sind angewiesen, in allen Situationen, in denen eine Strafgebühr erhoben wird, sowie überdies in Bedrohungssituationen die automatische Entfernung zu unterbrechen.

Die schwedische Datenschutzbehörde verhängte gegen dieses Unternehmen wegen Verstößen gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO eine Geldbuße. Unter anderem ist sie der Auffassung, dass der Einsatz von Körperkameras die Erhebung personenbezogener Daten unmittelbar bei den gefilmten Personen, die hierüber nur mangelhaft unterrichtet worden seien, ermöglicht habe.

Das Unternehmen bestreitet eine Verletzung der Informationspflicht. Die personenbezogenen Daten seien indirekt erhoben worden, und bei einer solchen Art der Erhebung würden Zeitpunkt und Umfang dieser Verpflichtung anders definiert, so dass die Geldbuße ungerechtfertigt sei.

Das mit diesem Rechtsstreit befasste schwedische Gericht hat den EuGH um Auslegung der DSGVO ersucht.

Der EuGH führt aus, das einzig relevante Kriterium für die Abgrenzung des jeweiligen Anwendungsbereichs von Art 13 und Art 14 DSGVO liegt in der Quelle der erhobenen personenbezogenen Daten. Nach dem Wortlaut von Art 14 Abs 2 lit f DSGVO muss nämlich der Verantwortliche, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, der betroffenen Person mitteilen, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen. Folglich spricht die am Wortlaut der Art 13 und 14 DSGVO iVm ErwG 61 dieser Verordnung orientierte Auslegung dafür, auf die Erhebung personenbezogener Daten mittels einer Körperkamera Art 13 DSGVO anzuwenden, da die Daten bei dieser Fallgestaltung nicht von einer anderen Quelle als der betroffenen Person, sondern unmittelbar von dieser selbst erlangt werden. Zweitens wird eine solche Auslegung durch den Kontext bestätigt, in den sich diese Bestimmungen einfügen. Insoweit ergibt sich aus Art 5 DSGVO, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die von einer solchen Verarbeitung betroffenen Person ua konkreten Anforderungen an die Transparenz genügen muss. Wie von der Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen im Wesentlichen ausgeführt, verleiht Art 13 DSGVO, indem er vorschreibt, dass der betroffenen Person die in dieser Vorschrift genannten Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen sind, dem Recht dieser Person, unterrichtet zu werden, besonderen Ausdruck. Dagegen wurde Art 14 DSGVO erlassen, um auf diejenigen Situationen einzugehen, in denen der Verantwortliche keinen direkten Kontakt zur betroffenen Person hat, sondern die personenbezogenen Daten aus einer anderen Quelle erhebt, so dass die Mitteilung der Informationen iSd Bestimmung zum Zeitpunkt ihrer Erlangung in der Praxis erschwert oder gar unmöglich wird. Die Mittelbarkeit einer solchen Erhebung rechtfertigt es daher, dass Art 14 DSGVO die Möglichkeit vorsieht, dass der Verantwortliche der ihn treffenden Informationspflicht erst später nachkommt. Drittens sind die Art 13 und 14 DSGVO im Licht des mit dieser Verordnung verfolgten Ziels auszulegen, das insb darin besteht, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundfreiheiten und der Grundrechte natürlicher Personen zu gewährleisten. Ließe man zu, dass Art 14 DSGVO in dem Fall Anwendung findet, dass personenbezogene Daten mittels einer Körperkamera erhoben werden, würden die betroffenen Personen nicht zum Zeitpunkt der Datenerhebung unterrichtet, obwohl sie selbst die Datenquelle sind, wodurch es dem Verantwortlichen möglich wäre, von der sofortigen Unterrichtung der betroffenen Personen abzusehen. Somit entstünde bei einer solchen Auslegung die Gefahr, dass es zu einer von der betroffenen Person unbemerkten Datenerfassung und damit zu verdeckten Überwachungspraktiken kommen könnte. Eine solche Folge wäre unvereinbar mit dem in der vorstehenden Randnummer genannten Zweck, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundfreiheiten und der Grundrechte natürlicher Personen zu gewährleisten. Allerdings steht dieser Zweck dem nicht entgegen, dass die Informationspflichten nach Art 13 DSGVO, wie in den Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) vorgesehen, im Rahmen eines gestuften Verfahrens erfüllt werden. Gemäß diesen Leitlinien können auf einer ersten Ebene die für die betroffene Person wichtigsten Informationen auf einem Hinweisschild angezeigt werden, und auf einer zweiten Ebene können die weiteren obligatorischen Informationen dieser Person in geeigneter und vollständiger Weise an einem leicht zugänglichen Ort zur Verfügung gestellt werden.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Art 13 und 14 DSGVO dahin auszulegen sind, dass in einer Situation, in der personenbezogene Daten mittels von Fahrkartenkontrolleuren im öffentlichen Personenverkehr getragenen Körperkameras

erhoben werden, die Unterrichtung der betroffenen Personen durch Art 13 DSGVO geregelt wird und nicht durch Art. 14 DSGVO.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

§§ 2, 4, 5, 9 BGStG

Diskriminierung einer behinderten Person durch eine Fluglinie.

OGH 21. 1. 2026, 7 Ob 128/25m

Der Kläger ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Er kann sich ohne einen solchen ohne fremde Hilfe nicht bewegen. Es ist daher erforderlich, dass im Flugzeug eine Begleitperson neben ihm sitzt. Er buchte am 24. 4. 2022 über die Webseite der Beklagten für sich und seine Ehegattin einen Flug in der Business Class von Wien nach London und retour.

Rollstühle benötigen für den Transport im Flugzeug einen „Tag“ (Gepäckaufkleber oder -anhänger), den auch jedes andere Aufgabegepäckstück benötigt. Soll der Rollstuhl nicht am Gepäckband befördert, sondern dem Passagier direkt am Flugzeug übergeben werden, so muss der Rollstuhl zudem mit einem eigenen „Delivery at Aircraft“-Tag ausgestattet werden. Beim Check-in fragte der Kläger nach einem solchen „Delivery at Aircraft“-Tag, erhielt jedoch von der Mitarbeiterin der Beklagten zunächst die Antwort, dass es einen solchen nicht gebe. Erst nach Diskussion des Klägers wurde weiteres Personal hinzugezogen, welches den „Delivery at Aircraft“-Tag dem Kläger aushändigte. Der Rollstuhl sollte dem Kläger daher auch nach der Landung wieder direkt beim Flugzeug übergeben werden. Rollstühle werden am Zielflughafen von einem Abfertigungsunternehmen entladen. Nach der Landung in London wurde dem Kläger sein Rollstuhl erst nach etwa 45 Minuten übergeben. Während dieser Zeit konnte dem Kläger zunächst nicht gesagt werden, wo sich der Rollstuhl befindet. Dann wurde ihm mitgeteilt, der Rollstuhl sei am Gepäckförderband, wo das Aufgabegepäck abzuholen ist. Dass der Rollstuhl dem Kläger nicht sofort, sondern erst 45 Minuten nach Ankunft übergeben wurde, war weder auf die Person des Klägers noch seinen Betreuungsbedarf, insbesondere nicht auf seine Behinderung, zurückzuführen. Der Kläger litt unter Stress, weil er den Rollstuhl in London erst nach 45 Minuten übergeben bekam.

Der Kläger begehrt 1.500 EUR sA nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), weil er im Zuge der Buchung und Durchführung des Fluges von der Beklagten in mehrfacher Hinsicht unmittelbar und mittelbar diskriminiert worden sei. Das Erstgericht sprach dem Kläger 300 EUR zu, das Berufungsgericht wies das Klagebegehren ab.

Der OGH stellte die Entscheidung des Erstgerichts wieder her: Gem § 4 Abs 1 BGStG darf niemand aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Nach § 5 Abs 1 BGStG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Diskriminierung ist nach Abs 2 leg cit gegeben, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die

Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Die Begriffe der unmittelbaren und der mittelbaren Diskriminierung zielen auf deren Folgen ab. Es kommt also nur auf die (objektiv) ungünstigere Behandlung an. Ob der Diskriminierende aus dem Grund der Behinderung diskriminieren wollte, ihn ein Verschulden an der Diskriminierung trifft oder er sich dieser bewusst war, ist unerheblich. Eine unmittelbare Diskriminierung erfordert eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu einer Person in einer sachlich ähnlichen Situation (Vergleichsperson), wobei die Ursache dafür im Schutzgrund – im GIBG etwa Geschlecht; im vorliegenden Fall Behinderung – bestehen muss. Es ist somit ein kausaler Zusammenhang zwischen der nachteiligen Behandlung und dem Schutzgrund erforderlich. Eine mittelbare Diskriminierung betrifft hingegen Maßnahmen, die zwar neutral formuliert sind, aber für eine bestimmte Gruppe dennoch unverhältnismäßige nachteilige Auswirkungen haben und diese Gruppe daher besonders nachteilig betreffen. Das verpönte Unterscheidungsmerkmal muss bei der unmittelbaren Diskriminierung zumindest ein Motiv für die Maßnahme sein. Erfolgt sie aus anderen Gründen, liegt schon begrifflich keine unmittelbare Diskriminierung vor. Ebenso wird verlangt, dass eine vergleichbare Situation vorliegt. Es ist dabei nicht notwendig, dass die Situationen identisch sind, sie müssen nur im Hinblick auf den Regelungszweck vergleichbar sein. Die Prüfung dieser Vergleichbarkeit darf dabei nicht allgemein und abstrakt, sondern muss spezifisch und konkret für die betreffende Leistung erfolgen. Tendenziell ist die Vergleichbarkeit weit zu sehen, weil sonst das Gleichbehandlungsrecht unterlaufen werden könnte.

Die Beklagte bestritt die Verantwortlichkeit für die Vorgänge rund um die Rückgabe des Rollstuhls nach der Landung unter Verweis auf Art 7 und 8 der VO (EG) Nr 1107/2006. Verantwortlich für die Abfertigung aller notwendigen Mobilitätshilfen sei das Leitungsorgan des Flughafens und nicht die Beklagte. Gem § 2 Abs 2 BGStG gelten dessen Bestimmungen ua für Rechtsverhältnisse, soweit es um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Für diese Rechtsverhältnisse gilt daher das in § 4 BGStG normierte Diskriminierungsverbot. Die Regelungen der VO (EG) Nr 1107/2006 können die Beklagte daher nicht entlasten, wenn sie im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Haupt- oder Nebenleistungspflichten Menschen mit Behinderung diskriminiert. Die vertragliche Pflicht der Beklagten beschränkt sich nicht allein auf die Durchführung des Fluges und die Beförderung der Passagiere. Auch der Transport des Gepäcks der Flugreisenden ist Teil der vertraglichen Verpflichtung der Beklagten. Genauso verhält es sich mit dem Transport der Mobilitätshilfen von mobilitätseingeschränkten Personen. Damit gehört aber auch die Entgegennahme und Rückgabe zu den vertraglichen Pflichten der Beklagten. In diesem Sinn wurde bereits ausgesprochen, dass zu den geschuldeten Leistungen im Rahmen eines Beförderungsvertrags mit einer Fluglinie auch die Zurverfügungstellung geeigneter Flächen und Einrichtungen gehört, die zur Vornahme jener Handlungen und Maßnahmen dienen, die in Vorbereitung auf den Flug erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem die Ermöglichung von Check-in, Kofferaufgabe oder Sicherheitskontrolle. Unabhängig davon, ob die Beklagte diese Aufgabe durch eigenes Personal erfüllt oder sich hierfür Gehilfen bzw einer Gehilfenkette bedient, war sie daher aus dem Beförderungsvertrag für die ordnungsgemäße Rückgabe des Rollstuhls verantwortlich. Wie bereits ausgeführt liegt eine mittelbare Diskriminierung durch Merkmale gestalteter Lebensbereiche vor, wenn Barrieren Menschen mit Behinderung in besonderer Weise benachteiligen können, was der Fall ist, wenn wegen fehlender zusätzlicher Dienstleistungsangebote ein Mensch mit Behinderung ein sich an die Öffentlichkeit richtendes Angebot nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen kann. Bei Flugreisenden, die auf eine Mobilitätshilfe angewiesen sind, ist es nach Ansicht des erkennenden Senats

erforderlich, dass sie diese so lange wie möglich vor dem Flug behalten und sie anschließend so rasch wie möglich zurückerhalten können, um nicht gegenüber anderen Personen in besonderer Weise in ihrer Flexibilität und ihrem Weiterkommen benachteiligt zu sein. Hier hat die Beklagte mit der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit zur Übergabe bzw Übernahme des Rollstuhls direkt beim Flugzeug ein entsprechendes Dienstleistungsangebot eingerichtet. Im konkreten Fall war es aber für den Kläger zunächst überhaupt nur durch seine Beharrlichkeit möglich, den hierfür erforderlichen „Delivery at aircraft“-Tag zu erlangen. Auch die Aushändigung seines Rollstuhls nach dem Flug dauerte rund 45 Minuten. Dass dieser Zeitraum für das Ausladen und die Bereitstellung von direkt beim Flugzeug abgegebenen Gegenständen im Allgemeinen erforderlich wäre, hat das Verfahren nicht ergeben. Deshalb war der Kläger für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne ersichtliche sachliche Rechtfertigung in seinem Weiterkommen (im Verhältnis zu Personen ohne Mobilitätseinschränkung) eingeschränkt und ihm wurde die Wiedererlangung des Rollstuhls unnötig erschwert. Dies umso mehr, als er auch über den Verbleib des für sein Weiterkommen unerlässlichen Gegenstands widersprüchlich bzw unklar informiert wurde und damit zusätzlicher Verunsicherung ausgesetzt war. Im Zusammenhang mit dem Transport bzw der Rückstellung des Rollstuhls hat die Vorgangsweise der Beklagten den Kläger (ohne sachliche Rechtfertigung) gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligt und ist daher eine zumindest mittelbare Diskriminierung zu bejahen.

Der Kläger macht hier keinen Vermögensschaden geltend, sondern begehrt immateriellen Schadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. § 9 Abs 1 BGStG gewährt einen Anspruch auf den Ersatz immaterieller Schäden. Nach § 9 Abs 4 BGStG ist die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. Dabei ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen. Zur Höhe des immateriellen Schadenersatzes für eine erlittene Diskriminierung äußert sich das Gesetz nicht. Es ist davon auszugehen, dass Diskriminierungen oft nur geringen, manches Mal auch gar keinen Vermögensschaden nach sich ziehen, aber dennoch mit erheblichen Erschwernissen und beträchtlichen psychischen Belastungen verbunden sind, die angemessen abgegolten werden sollen. Einen Hinweis auf die Höhe der Entschädigung gibt § 9 Abs 2 BGStG, wonach der Schadenersatz bei einer Belästigung mindestens 1.000 EUR betragen muss. Bedenkt man, dass das Gesetz unter Belästigungen eine unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweise subsumiert, die die Würde der Person verletzt und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld schafft, so ist zu konstatieren, dass die hier zu beurteilende Diskriminierung damit nicht zu vergleichen ist und als weniger beeinträchtigend einzustufen ist. Die Entschädigung ist daher deutlich unter dem für eine Belästigung vorgesehenen Mindestbetrag festzusetzen. Hier bezog sich die Diskriminierung darauf, dass der Kläger auf die Aushändigung eines „Delivery at Aircraft“-Tags beharren musste, sein Fortkommen um maximal 45 Minuten verzögert und er über eben diesen Zeitraum im Unklaren über den Verbleib seines Rollstuhls gelassen wurde. Bei der Dauer der Diskriminierung ist noch zu berücksichtigen, dass eine gewisse Wartezeit jedenfalls erforderlich ist, weil der Rollstuhl zunächst geholt und zur Flugzeugtür gebracht werden muss. Dass die Beklagte ein schweres Verschulden an diesen Diskriminierungen trifft, hat das Verfahren nicht ergeben. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen litt der Kläger durch die verzögerte Rückgabe des Rollstuhls unter Stress. In Anbetracht dieser persönlichen Beeinträchtigung erscheint ein Betrag von 300 EUR, der immerhin dem nahekommt, was die

Rechtsprechung für einen Tag starke Schmerzen im Regelfall für angemessen erachtet, bei einer Gesamtabwägung der nach § 9 Abs 4 BGStG maßgeblichen Kriterien angebracht.

Der Revision war teilweise Folge zu geben und das Urteil des Erstgerichts einschließlich der Kostenentscheidung wiederherzustellen.